

Paper-ID: VGI_190726



Der Grundsteuerkataster und die Grundbücherreform

Vinzenz Lobos ¹

¹ *k. k. Landesgerichtsrat*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **5** (11–12, 13–14), S. 190–193,
236–239

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Lobos_VGI_190726,  
Title = {Der Grundsteuerkataster und die Grundb{\u}cherreform},  
Author = {Lobos, Vinzenz},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {190--193, 236--239},  
Number = {11--12, 13--14},  
Year = {1907},  
Volume = {5}  
}
```



diegenheit der in der Instruktion niedergelegten wissenschaftlichen und praktischen Unterweisungen, Belehrungen, Ratschläge und Vorschriften, die vielfach schon zum Muster genommen und auch in manche Lehrbücher bereits Eingang gefunden haben, fordert die dankbare Anerkennung aller Fachleute und Kenner heraus und ohne Ruhmredigkeit kann es gesagt werden, daß der Verfasser der Instruktion, als welcher gleichfalls Hofrat Broch zu nennen ist, seiner schwierigen Aufgabe mit seltener Hingebung nachgekommen ist.

Der Grundsteuerkataster und die Grundbücherreform.

Von Vinzenz Lobos.

I.

Die Hauptursache der schlechten und fehlerhaften Grundbücheranlegung in Galizien war der Kataster, welcher die Grundlage zur Errichtung der Grundbücher nach dem Katastralstande der Jahre 1846—1848 bildete, wiewohl die Besitz- und Eigentumsverhältnisse seit dieser Zeit sich gewaltig geändert haben und die Parzellierung der Gründe im großen Umfange vor sich gegangen war.

Zwar wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1869, V.-Bl. Nr. 88, eine Reambulierung angeordnet, sohin die Berichtigung des Katasters, deren Resultate zur Anlegung der Grundbücher grundlegend dienen sollten, nichtsdestoweniger aber wurden infolge oberflächlicher, unvollständiger und fehlerhafter Durchführung dieser Reambulierung keine glänzenden Erfolge erzielt, zumal in Gebirgsgegenden, wo sie gar nicht zur Durchführung gelangte.

Die in den Grundbüchern bestehenden Eigentumsgemeinschaften, welche heutzutage die allergößten Unzukömmlichkeiten und eine Plage unserer Grundbücher bilden, entstanden deswegen, weil die ämtlichen als Grundlage dienenden Katastraloperate den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprachen, indem dieselben die physische Teilung der Liegenschaften, welche zwar auf Grund und Boden seit undenklichen Zeiten bestand, nicht zum Ausdrucke brachten. Die Finanzbehörde kümmerte sich nicht viel um die Aufnahme dieser Teilungen, schon aus dem Grunde nicht, weil es ja selbstverständlich leichter war, von einem Mitbesitzer die ganze Grundsteuer einzuheben als im Falle einer Aufteilung von jedem einzelnen Eigentümer.

Als diese Mängel und Fehler des Katasters bei der Anlegung der Grundbücher zum Vorschein kamen, konnten die berufenen Behörden wegen Mangel an geeigneten technischen Beamten und entsprechender Kredite keinen Wandel mehr schaffen.

Nun hat die Regierung nach einer Reihe von Jahren ein Grundbuchsberichtigungsgesetz*) eingebracht, welches vom Parlamente votiert worden ist und mit dem 1. Jänner 1907 in Kraft trat.

Ob und unter welchen Modalitäten dieses Gesetz den beabsichtigten Zweck erreichen wird, wann es zur Ausführung gelangen kann und was zu veranlassen

*) Gesetz vom 11. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 246.

wäre, damit unseren Grundbüchern auch in Zukunft eine dauerhafte und tadellose Ordnung zugesichert werde, wollen wir im folgenden in kurzen Zügen erörtern.

Angesichts der Tatsache, daß wir das längst erwartete und ersehnte Gesetz haben, welches die Reform unserer Grundbücher zu bewirken hat, würde man bestimmt hoffen, daß die Regierung an der Hand der einmal gemachten schlechten und kostspieligen Erfahrungen mit gründlicher Vorbereitung an diese Aktion schreiten und sich bestreben wird, die einstigen Fehler zu vermeiden. Aus dem Motivenberichte zu der Vorlage ist jedoch zu entnehmen, daß die Regierung mit der Frage, in welchem Stande die Katastraloperate derzeit sich befinden und ob seitens des Katasters keine Hindernisse zur sofortigen Realisierung des Gesetzes entgegenstehen, sich gar nicht befaßt hat. Diese Fragen wurden überhaupt nicht berührt, als ob sie zum Stande der Sache gar nicht gehören würden.

Mit Rücksicht jedoch auf das innige Verhältnis zwischen dem Grundbuche und dem Grundsteuerkataster müssen wir uns obige Fragen selbst beantworten.

Es ist ja kein Geheimnis mehr, daß in Galizien bis nunzu mit einigen geringen Ausnahmen auf dem Flachlande, eine periodische Revision des Grundsteuerkatasters, wie sie mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 81, angeordnet wurde, mit der vorgeschriebenen Präzision nicht durchgeführt wurde, schon deswegen nicht, weil die hiezu notwendige Anzahl von Evidenzhaltungsbeamten nie vorhanden war.

Es ist also klar, daß auf Grund der bestehenden Katastraloperate eine Revision der Grundbücher nicht vorgenommen werden kann, zumal die vorhandenen unausgeschiedenen Eigentumsgemeinschaften, welche die Kardinalfehler unserer Grundbücher bilden, ein für allemal aus denselben verschwinden müssen.

Wiewohl das Gesetz vom 11. Dezember 1906 gar nichts davon erwähnt, daß die Berichtigung der Grundbücher erst nach Vollzug der mit § 24 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 vorgeschriebenen Revision des Grundsteuerkatasters erfolgen soll, so muß doch jeder Laie zugeben, daß einzig und allein eine vorausgehende genaue und gründliche Revision des Grundsteuerkatasters die Handhabe eines gesunden Grundbuches bietet, denn nur ein richtiger Kataster bildet die Unterlage zur zweckmäßigen Anlegung der Grundbücher. Andere Mittel und Wege, welche zur Berichtigung der Grundbücher führen, wie die abzuwartende Anmeldung der Parteien über Mängel und Fehler in ihren Eintragungen, können in Ansehung der Indolenz und tiefen Unwissenheit unserer Landbevölkerung keinen Effekt haben. Auch die im § 7 vorgesehenen, durch den Lokalkommissär an Ort und Stelle zu pflegenden Erhebungen, in der Regel unter Zuziehung eines Vermessungsbeamten, werden nicht zum erwünschten Ziele führen, schon deshalb nicht, weil der Lokalkommissär nur diejenigen Änderungen wird durchführen können, welche ihm zur Kenntnis gebracht werden.

Wenn also, wie es auch anders nicht zu erwarten ist, die Bevölkerung ihre Anmeldung dem Lokalkommissär nicht rechtzeitig vorbringt, was schon aus dem Grunde erfolgen kann, weil viele in den Sommermonaten in entfernte Gegenden auf Arbeit gehen, so werden wir eine unvollständige, daher minderwertige

Berichtigung haben, was bei einer vorausgehenden Revision des Katasters ausgeschlossen wäre, weil ja derselbe verpflichtet ist, alle an Ort und Stelle erhobenen Änderungen auszuweisen.

Es erhellt aus dem allem, daß im § 5 eine große Gefahr liegt, daß wir nur eine flüchtige, unvollständige Leistung erzielen werden.

Es müssen daher die Gerichtsbehörden, welche die ganze Aktion zu leiten berufen sind, bestrebt sein, daß vor allem in jeder Gemeinde eine genaue Revision des Grundsteuerkatasters stattfindet und erst nach Vollzug derselben mit der Berichtigung der Grundbücher vorgegangen werde, denn, wie schon erwähnt, kann nur ein richtiger Kataster die Garantie für eine richtige Revision der Grundbücher bieten.

Nur in diesem Falle kann eine unerwünschte störende Unterbrechung in der einmal aufgenommenen Aktion vermieden werden. Eine andere Schwierigkeit sowohl bei Beginn wie bei der Durchführung der Revision der Grundbücher wird der Umstand bilden, daß wir in Galizien über die genügende Anzahl von Geometern nicht verfügen, welche den Erhebungskommissären zugeteilt werden könnten. Die vorhandenen Arbeitskräfte genügen kaum zur Bewältigung der laufenden Evidenzhaltungsarbeiten und die sich zu diesem Berufe derzeit an den Hochschulen heranbildende Jugend¹⁾ kann bestenfalls erst kaum nach drei Jahren den Personalstand vermehren. Auch haben wir keine berichtigten Judikations-skizzen²⁾, welche als Grundlage zu den Erhebungen dienen könnten. Unsere Grundbuchsmappen sind derart unleserlich und defekt, daß dieselben zu diesem Zwecke gar nicht benützt werden könnten, auch schon aus dem Grunde nicht, weil dieselben als integrierender Bestandteil des Grundbuches im laufenden Geschäftsgange unentbehrlich sind.

Wenn schon die Rede von den Mappen ist, so müssen wir erwähnen, daß unsere gedruckten Grundbuchsmappen aus schlechtem Papier bestehen und auf Leinwand unterklebt derart von den richtigen lithographierten Mappen abweichen, sowie solche Differenzen aufweisen, daß dieselben nicht den geringsten technischen Wert besitzen und je eher desto lieber durch neue ersetzt werden sollten.

In Erwägung all' dieser Umstände kommen wir zur Erkenntnis, daß wir zwar das von der Bevölkerung so lang erwartete und heiß ersehnte Gesetz schon besitzen, zu dessen Durchführung vorderhand aber noch nicht geschritten werden kann. Die Regierung hat die Dauer der ganzen Aktion auf zehn Jahre berechnet, unserer Überzeugung nach wird das nicht zutreffen, denn angesichts der zitierten Schwierigkeiten und des schlechten Zustandes der Katastraloperate³⁾ wird die ganze Aktion in Galizien nicht zehn Jahre, sondern Jahrzehnte dauern, zumal auch die bereits erworbenen Rechte der Parteien berücksichtigt werden müssen. Als ein Beispiel, welch' kolossale Arbeit zu bewältigen sein wird, kann schon die Anführung dienen, daß in einem Gerichtsbezirke einer Gebirgsgegend, welche

¹⁾ In Ansehung der geringen Aussichten und schlechten Avancementsverhältnisse allenfalls nicht sehr zahlreich.

²⁾ Das wäre nicht von allzugroßer Bedeutung.

³⁾ Wird nicht so arg sein (Anmerkung des Übersetzers).

vierzig Gemeinden umfaßt, jede Gemeinde zehn bis zwanzig Bände, eine sogar über fünfzig Bände Grundbücher umfaßt. Und solche Zahlen sind nicht Ausnahmen, kommen in Gebirgsgegenden in fast allen Gerichtsbezirken vor.

Infolge der Unterlassung aller vorbereitenden Schritte vor Schaffung dieses Gesetzes wird die Grundbuchsberichtigung eine bedeutende Verzögerung erfahren müssen, wodurch der Bevölkerung die Wohltaten des neuen Gesetzes nicht so bald zu teil werden können.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Italienischer Geographen-Kongreß. Der VI. italienische Geographen-Kongreß tagte vom 26. bis 31. Mai d. J. im Ateneo Veneto zu Venedig.

Neuaufnahme der Marktgemeinde Welz in Steiermark. Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, die Neuvermessung des Weizer Marktgebietes unter der Bedingung vorzunehmen, daß die Gemeinde hiezu einen Beitrag von 2700 Kronen leistet, ferner die Kanzlei für das Vermessungspersonal, die Handlanger und das Material beistellt, wofür der Gemeinde seinerzeit eine Kopie des vollständigen Vermessungsoperates verabfolgt werden wird. Der Antrag des Finanzministeriums wurde in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung angenommen.

Bücherbesprechungen.

Lehr- und Handbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Zum Gebrauche beim Selbstunterricht und in Schulen, besonders als Vorbereitung auf Geodäsie und sphärische Astronomie, bearbeitet von Dr. E. Hammer, Professor an der K. Technischen Hochschule in Stuttgart. Dritte erweiterte Auflage, Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart, mit 644 Seiten und 1 Tafel, Preis broschiert Mk. 10.60.

Der 1897 erschienenen zweiten Auflage folgte im Anfange des heurigen Jahres, also schon nach einem Dezennium, eine dritte, wesentlich erweiterte und ausgestaltete Auflage des genannten Lehrbuches, welcher Umstand von selbst für die Vorzüge und die Beliebtheit des Werkes spricht. Schon die zweite Auflage konnte, was Inhalt und Anordnung betrifft, als ein für jeden Lehrer wichtiges Hilfsmittel zum trigonometrischen Unterrichte und für jeden Praktiker als unentbehrliches Nachschlagewerk und als brauchbarer Lehrbehelf beim Selbstunterrichte bezeichnet werden. Die Erweiterungen und Ausgestaltungen, welche die vorliegende dritte Auflage erfuhr, erhöhen den Wert und die Bedeutung des Werkes für Lehrer und Praktiker noch wesentlich und sichern ihm einen der ersten Plätze in der Literatur der angewandten Mathematik, da es ein wichtiges Bindeglied zwischen den exakten Deduktionen des Theoretikers und den Bedürfnissen des praktischen Vermessungsingenieurs bildet. Der Grundgedanke des Werkes, welcher auch schon in den früheren Auflagen der Einteilung und Behandlung des Stoffes zu Grunde lag, geht dahin, den Schülern der einschlägigen Lehranstalten sowie den in der technischen Praxis Stehenden die Art und Weise zu zeigen, wie die verschiedenen Aufgaben der Trigonometrie zahlenmäßig zu lösen sind und sie in die Praxis des trigonometrischen Rechnens einzuführen, so daß sie nach dem Studium des Werkes nicht nur im stande sind, eine vorliegende Aufgabe der Trigonometrie «theoretisch» zu lösen, sondern auch ein numerisch «richtiges Resultat» bei Einführung bestimmter Zahlenwerte zu erhalten.

empfangen allein als Herrschaft Neudorf Nutz und Gewöhr, eines Ackers in Neudorfer Neufeld so acht Joch, von einem Krottenbach zum andern hinaus stossend, mit der obern Seite an Michael Hekel, und mit der untern an die Neuriss, jenseits der Ziegelöfen Herrschaftsbreite anrainend, davon man jährlich um Michaeliszeit in das Gemeingrundbuch Neudorf zu rechten Grunddienst dienet, acht Heller, und nicht mehr. Hierumm vormahls seine hochfürstl. Eminenz der Hochwürdigst Hochgeborne Fürst und Herr Herr Christoph der heil. römisch Kirche Priester Cardinal Migazzi v. Waal und Sonnenturm in hoc lib. C. Fol. 54 an der Gewöhr geschrieben gestanden, vermög Regierungsnachfolge aber von 29^{ten} Aprill 803 ist gemeltes Grundstück auf Hochgedachte Hochfürstl. Herrschaft Neudorf gediehen.

Mögen deinnach Hochdieselben hiemit Ihren Nutzen und Frommen schaffen, wie beliebt, jedoch nach Grundbuchs Recht und Gewohnheit. Actum Neudorf, den 31^{ten} October 804.

Haben einen gefertigten Auszug hinaus empfangen.

Als 1848 die Grund und Boden betreffenden Abgaben neu geregelt wurden, erhielt der Markt für diese Grunddienste eine entsprechende Ablösung.

Der Grundsteuerkataster und die Grundbücherreform.

Von Vinzenz Lobos.

(Schluß).

II.

Die zweite Angelegenheit, auf welche wir die Aufmerksamkeit lenken möchten, ist deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Sicherung der Ordnung der berechtigten Grundbücher für die Zukunft hin betrifft. In dieser Hinsicht muß die Frage gestellt werden, ob und was die Regierung zu veranlassen gedenkt, um dieser Institution eine dauerhafte, rechtmäßige Entwicklung und die ihr gebührende Bedeutung zu sichern.

Wir müssen mit voller Anerkennung zugeben, daß die Regierung schon manches getan und auch für die Zukunft schon manche Maßregel getroffen hat, um die Erhaltung der Grundbuchsordnung einigermaßen sicherzustellen.

Zu den ersteren Maßnahmen gehören: a) die in Galizien und in der Bukowina allgemein verbreitete populäre Broschüre in allen Landessprachen (65.000 Exemplare) mit übersichtlicher Belehrung über die Bedeutung und Nützlichkeit der Institution der Grundbücher;

b) die Bestimmung des § 37 des Gesetzes über die Revision der Grundbücher, laut welcher die Bildung von Eigentumsgemeinschaften untersagt ist;

c) die Verordnung, daß im Zuge der Verlässenschaftsabhandlung die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft auch über Wunsch nur eines Mitbesitzers zu vollziehen ist.

Zu den anderen Mitteln gehören: 1. Die Absicht der Regierung, nicht nur

in Galizien und in der Bukowina, sondern auch in allen im Reichsrate vertretenen Ländern in den Unterrichtsplan aller Volksschulen, Lehrerbildungsanstalten und Ackerbauschulen die Erteilung eines populären Unterrichtes über die Institution der Grundbücher aufzunehmen;

2. Das Bestreben der Gerichtsbehörden, das Personal der Evidenzhaltungsgeometer zu vermehren, um den Gerichten die Mitwirkung der Katastralorgane bei Herstellung der notwendigen Teilungspläne bei Berichtigung der Grundbücher, wie überhaupt bei allen Amtshandlungen, welche die Notwendigkeit eines technischen Gutachtens erheischen, zu sichern.

Unserem Dafürhalten nach wäre die Einführung einer zwangsweisen Meldepflicht über erfolgte Transaktionen im Grundbesitze ein nicht zu unterschätzender Faktor der Erhaltung der Grundbuchsordnung. Zwar sind die Grundbesitzer in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 verpflichtet, den betreffenden Behörden alle Änderungen in der Person des Besitzers oder im Objekte zur Anzeige zu bringen, aber wie bekannt, geschieht dies am allerwenigsten in Galizien und in der Bukowina, wo die gesetzesunkundige Bevölkerung der Institution des Grundbuches und Katasters ganz indifferent gegenübersteht. Nicht nur der Steuerträger allein leidet darunter, auch das Grundbuch, welches doch ein klares Bild der Besitz- und Eigentumsverhältnisse bieten sollte.

In dieser Hinsicht wäre § 16 des oft zitierten Gesetzes durch die Bestimmung zu ergänzen: zwangsweise Meldepflicht zur Anzeige jeglicher Veränderungen des Besitzstandes unter Androhung empfindlicher Geldstrafen für die säumigen und nachlässigen Grundbesitzer.*)

Ein anderer Umstand, welcher bei der Erhaltung der Grundbuchs-Ordnung gewichtig in die Wagschale fällt, ist die Mitwirkung der technischen Katastralorgane, deren Mithilfe die Gerichte meistens leider entbehren müssen.

*) Die Notwendigkeit der Einführung einer Exekutive für die Vermessungsbeamten ist eine brennende Frage, welche von den kompetenten Behörden ins Auge gefaßt werden sollte. Eine noch so große Vermehrung des Personals der Evidenzhaltungsbeamten, die Schaffung von noch so vielen Gesetzen und Verordnungen wird ins solange nicht den erhofften Effekt erzielen, als die Landbevölkerung, vor allem die Organe der Gemeindeverwaltung, dem Geometer die notwendige Unterstützung bei Ausübung seiner Amtshandlungen nicht bieten werden. Es ist ja eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Gemeindeorgane dem Geometer nicht nur an die Hand nicht gehen, sondern ihn vielmehr als einen lästigen, sie in der Ausübung ihrer Landarbeiten störenden Beamten betrachten, so daß es oftmals vorkommt, daß der in der Gemeinde arbeitende Vermessungsbeamte während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes weder den Gemeindevorsteher, noch sonst irgend einen Vertrauensmann zu Gesichte bekommt. Daß unter diesen Umständen die Arbeit nicht flott vorwärts kommt, daß solche Hindernisse geeignet sind, im Geometer Mißmut und Widerwillen hervorzurufen, liegt auf der Hand. Diesem Übelstand kann nur dadurch abgeholfen werden, wenn in dieser Richtung dem Evidenzhaltungsbeamten eine gewisse Exekutive zugestanden wird, wodurch er den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und die notwendigen Vertrauensmänner wird zwingen können, dem § 15 des Gesetzes vom Jahre 1883 nachzukommen, d. i. bei den Amtshandlungen in der Gemeinde zu intervenieren und die eingelangten Kundmachungen ja zu verlaublichen. Wenn eine materielle Entschädigung schon aus budgetären Gründen nicht möglich ist, so sollte wenigstens die Zulässigkeit der Erlassung von empfindlichen Geldstrafen (nicht eine Ordnungsstrafe von 2 fl.) für bornierte und den Gesetzen zuwiderhandelnde Gemeindeverwaltungsorgane ins Auge gefaßt werden.

Schon seit Anlegung der Grundbücher haben sich die Gerichtsbehörden stets auf den Mangel der Beihilfe seitens der technischen Organe beschwert; die alleinige Mitteilung der Veränderungen mittelst des Anhebungsbogens hat nicht genügt, so daß der Stand der Grundbücher immer mehr von den tatsächlichen Besitzverhältnissen abweichend erscheinen mußte. Wären die Grundbuchgerichte vom Anbeginne ihrer Wirksamkeit mit technischen Arbeitskräften versehen worden, so wären unsere Grundbücher in Ordnung, zumindest würde sich die Sanierungsaktion auf wenige Fälle reduzieren.

Diese Ansicht steht nicht vereinzelt, sie wird im Gegenteil in den weitesten Kreisen geteilt.

Die Gerichtsbehörden waren stets bestrebt, eine ausgiebigere Hilfe seitens der Vermessungsfunktionäre zu erlangen, diese Bestrebungen sind jedoch immer auf Schwierigkeiten seitens der Finanzverwaltung gestoßen und wenn in einer oder der anderen Richtung eine Nachgiebigkeit erzielt wurde, so war sie immer derart verklausuliert und verschärft*), daß die Gerichte nur in den seltensten Fällen von ihr Gebrauch machen konnten. Als Beispiel können wir die Zuziehung des Vermessungsbeamten als Sachverständigen bei gerichtlichen Kommissionen anführen. Welche Schwierigkeiten in diesem Falle entgegengestellt werden, ist jedem richterlichen Beamten zur Genüge bekannt und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Überdies sind die Gerichte durch ein halbes Jahr während der periodischen Bereisungen von jeder Mitwirkung seitens der Evidenzhaltungsbeamten entblößt, so daß viele Angelegenheiten, welche die Richtigstellung der Grundbücher betreffen, erst nach dessen Rückkehr zu den Winterarbeiten erledigt werden können. Die Bevölkerung, welche Situationspläne bei Anfertigung der Verträge benötigt, muß ebenfalls bis dahin warten, oder aber Verträge auf unausgeschiedene Anteile abschließen.

Wie darunter die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem faktischen Besitzstande leidet und welche empfindlichen Verluste die Landbevölkerung davonträgt, ist ja allgemein bekannt.

Diesem Übelstande wird die Vermehrung des Vermessungspersonals allein nicht abhelfen, umsoweniger, als ja die Finanzbehörden vor allem ihre eigenen Ziele und Zwecke verfolgen müssen, welche nicht immer mit denen der Institution der Grundbücher identisch sind. Diese Personal-Vermehrung wird lediglich zum Vorteile der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und nicht des Grundbuches gereichen, weil der jetzige Personalstand ohnehin die Arbeitsaufgabe im eigenen Wirkungskreise nicht bewältigen kann, denn auf einen Evidenzhaltungsbeamten in Galizien entfallen 48 Katastralgemeinden, so daß im Falle einer Vermehrung des Personals die Gerichtsbehörden noch immer auf eine ausgiebige Hilfe seitens dieser Organe werden nicht rechnen können.

Wenn also dieser Zustand der Hilflosigkeit der Gerichte nicht weiter bestehen kann, so erheischt es eine dringende Notwendigkeit, zum Wohle der Be-

*) Siehe den Erlaß über die Bewilligung zur Vornahme von Privatvermessungen an Sonn- und Feiertagen.

völkerung und betreffs der Hebung ihres Vertrauens zur Institution der Grundbücher, die Zuteilung von technisch gebildeten Arbeitskräften als ständige Mitarbeiter den Gerichtsbehörden.

Erst dann wird ein geregelter Zustand und Ordnung im Grundbuche herrschen. Die Organisation dieses Dienstes bei den Gerichten könnte auf die nämliche Art erfolgen, wie jene der Steuerinspektorate bei den politischen Behörden.

Dieses Projekt ist ganz gut durchführbar und bildet den einzigen Ausweg aus dem abnormalen Verhältnisse der Gerichts- zu den Finanzbehörden in Ansehung der Grundbücher.

Der einzige gerechtfertigte Vorwurf, welcher diesem Projekte gemacht werden könnte, ist der, daß die Gerichte vielleicht nicht in der Lage wären, die ihnen zugewiesenen Geometer genügend zu beschäftigen. Aber auch dem könnte dadurch abgeholfen werden, daß die Gerichtsgeometer manche Arbeiten und Ausfertigungen der Evidenzhaltungsgeometer übernehmen und dadurch diese wirksam in der ihnen obliegenden Amtstätigkeit unterstützen könnten.

Diese Angelegenheit der Zuteilung ständiger Geometer bei den Gerichten empfehlen wir wärmstens unseren Abgeordneten, welchen das Wohl unseres Volkes am Herzen liegt. Indem sie diese Angelegenheit einer günstigen Erledigung zuführen, werden sie der dankbarsten Gefühle der ländlichen bäuerlichen Bevölkerung sicher sein können.

Kleine Mitteilungen.

Mathematischer Kongreß. Der vierte Internationale Mathematiker-Kongreß soll vom 6. bis 11. August 1908 in Rom abgehalten werden.

Literarischer Fund. Eine neue Schrift des griechischen Mathematikers Archimedes ist von dem dänischen Philologen Professor J. K. Heiberg (Kopenhagen) im Kloster des heiligen Grabes in Konstantinopel aufgefunden worden. Sie beschäftigt sich mit Untersuchungen über die Mechanik.

Die technischen Beamten gegen das Frauenstudium. Das Unterrichtsministerium hat bei den Direktionen der Staatsgewerbeschulen angefragt, ob sich die Zulassung der Frauen zum technischen Studium empfehlen würde. Eine Anzahl solcher Direktionen verhielt sich ablehnend und nur Reichenberg und Krakau befürworteten die Zulassung. Da sich nun die Regierung mit dieser Absicht trägt und die höhere Staatsgewerbeschule in Krakau bereits mehrere Frauen zu ihren ordentlichen Hörerinnen zählt, veranstalteten die Techniker in ganz Österreich 25 Versammlungen, um gegen das Frauenstudium an Techniken und höheren Gewerbeschulen zu protestieren. Auf Wien entfielen drei derartige Versammlungen. In der Versammlung des Allgemeinen technischen Vereines referierte Ingenieur Julius Harrant. Er wies auf die Überproduktion an Technikern hin, die sich in den unglaublichen Gehaltsziffern von 50 bis 60 Kronen monatlich am besten offenbart. Eine weitere Belastung des Berufes sei ein Experiment, das eine tiefeinschneidende Schädigung der jungen Techniker bedeuten müßte und gegen welches sich auch die 39.000 österreichischen Techniker entschieden auflehnen würden. Der Redner beantragte schließlich eine Resolution, in welcher verlangt wird, daß vor Einführung derart tief einschneidender Reformen die Äußerungen der beteiligten Kreise und das sind in erster Linie die Organisationen des technischen Mittelstandes, eingeholt werden. Sie fordert daher die sofortige Zurückziehung der bereits erfolgten Zulassung von ordentlichen Hörerinnen an die höhere Staatsgewerbeschule in Krakau und die Einberufung einer Enquete, zu welcher